

Arten- und Naturschutzfachliche Untersuchungen

zum

Rahmenbetriebsplan für die 17. Erweiterung

Quarzsand- und Kiestagebaus Hagenbach Obere Au

Firma HBM - Hagenbacher Bau- und Mineralstoffe

Stand 15.6.2020

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Weinstraße 32, 69231 Rauenberg

Zum Rahmenbetriebsplan für die 17. Erweiterung des Quarzsand- und Kiestagebaus Hagenbach Obere Au der Firma HBM - Hagenbacher Bau- und Mineralstoffe wurden 2012 arten- und naturschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt. 2018 fand eine Aktualisierung der Daten einschließlich einer erneuten Kartierung der Avifauna statt.

Ziel der Untersuchungen war es, festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein können.

1. Das Planungsgebiet

Untersucht wurde das Gebiet der geplanten 17. Erweiterung des Quarzsand- und Kiestagebaus Hagenbach. Das Eingriffsgebiet besteht überwiegend aus intensiv genutzter Ackerfläche. In den Untersuchungsjahren wurde hier fast auf der gesamten Fläche Mais angebaut.

Im Nordwesten liegen einige Feldgärten mit überwiegend Obstanbau.

Entlang der Feldwege stehen einzelne Bäume (überwiegend Walnuss und Apfel). Vereinzelt sind schmale Streuobststreifen und eine naturnahe Hecke vorhanden.

Im Norden und Osten grenzt die Fläche direkt an das Hauptgewässer des Hagenbacher Sees, im Westen und Süden schließt die offene Feldflur an.

2. Methodik

Im Vorfeld wurde das Gelände intensiv begangen und auf für artenschutzrechtlich relevante Tierarten wesentliche Habitatstrukturen untersucht.

Zur näheren Abklärung und zur Ergänzung bereits vorliegender Kartierungsdaten wurden 2012 zusätzliche Begehungen zu den Artengruppen Vögel, Reptilien und Tagfalter durchgeführt. 2018 fanden eine Aktualisierung der Avifaunakartierung und eine Statusüberprüfung statt.

Zur Erfassung der **Schmetterlinge** wurden die Untersuchungsfläche an 2 Terminen (15.6.2012 und 9.8.2012) bei geeigneter Witterung begangen. Dabei wurde neben der Nachsuche nach Faltern besonderes Augenmerk auf mögliche Bestände von Ampfer (*Rumex* sp.), Weidenröschen (*Epilobium* sp.) und Nachtkerze (*Oenothera* sp.) gelegt. Waren solche Pflanzenbestände vorhanden, wurde nach Eiern und Raupen von Feuerfalter (*L. dispar*) und Nachtkerzenschwärmer (*P. proserpina*) gesucht.

Das Untersuchungsgelände wurde an zwei Terminen (15.6.2012, 9.8.2012) bei geeigneter Witterung intensiv nach streng geschützten **Reptilienarten** abgesucht. Dabei wurde auch auf Spuren dieser Tiere wie z.B. Natternhemden geachtet.

Beobachtungen, die im Rahmen der Kartierungen zu den anderen Artengruppen gemacht wurden, wurden ebenfalls berücksichtigt.

Die **Vögel** wurden in der Brutzeit zwischen Mai und Juni 2012 an 2 Terminen (19.5. und 15.6.2012) und zwischen April und Juni 2018 an 4 Terminen (26.04., 5.5., 29.5. und 18.6.2018) bei geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, kein stärkerer Wind) in den frühen Morgenstunden kartiert. Die Arten wurden optisch und akustisch spezifisch für die einzelnen Teillebensräume nach Art und Anzahl registriert und in vorbereitete Kartengrundlagen eingetragen. Aus der Gesamtheit der Beobachtungen ergibt sich die Beziehung der Arten zum jeweiligen Teillebensraum (z.B. Brut, Brutverdacht, Nahrungssuche bzw. Durchzügler). Ergänzend wurden die Beobachtungen der anderen Kartierung berücksichtigt.

3. Tierwelt

3.1 Wirbellose Arten

3.1.1 Libellen

Es sind keine für Libellen geeignete Fortpflanzungsgewässer vorhanden.

Als Jahreslebensraum ist das Gebiet durch die fast vollständige Nutzung als Maisacker ebenfalls nicht geeignet.

3.1.2 Heuschrecken

Als Lebensraum für Heuschrecken ist das Gebiet durch die fast vollständige Nutzung als Maisacker nicht geeignet. Auf den wenigen offeneren, nicht intensiv genutzten Flächen und in den Gehölzen kommen einige Heuschreckenarten vor. Dabei handelt es sich meist um allgemein häufige Arten wie den Gemeinen Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) und die Gemeine Strauschrecke (*Pholidoptera griseoaptera*).

Geschützte und seltenere Arten konnten nicht beobachtet werden. Es fehlen geeignete Strukturen wie stark sonnenexponierte, offene Bodenbereiche und feuchtere Stellen.

3.1.3 Hautflügler

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen die offenen, ungestörten Bereiche. Die teilweise etwas offenere Abbruchkante in den See ist nach Nordosten exponiert und daher für die selteneren, wärmebedürftigen Arten nicht geeignet. Im Rahmen des Eingriffs wird eine vergleichbare Abbruchkante sukzessive zum Verlust der alten wieder entstehen.

Einige der Obstbäume werden zumindest zur Nahrungssuche von einigen Wildbienenarten besucht. Der überwiegende Teil dieser Bäume bleibt erhalten (Erhalt des Feldgarten-Streuobstkomplexes am Nordweststrand), so dass der Eingriff nicht als populationsrelevant für Wildbienen eingestuft werden muss.

Es gibt keine europarechtlich geschützten Arten und damit auch keine streng geschützten Arten.

3.1.4 Schmetterlinge

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten notwendige Futterpflanzen (wie Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*) gefunden. Nichtsaure Ampferarten (z.B. *Rumex obtusifolia*) traten nur in Einzelexemplaren auf. Die betreffenden Stellen (Graswege) unterliegen einer regelmäßigen Nutzung und Mahd, so dass eine Fortpflanzung des Großen Feuerfalters auszuschließen ist.

Während der Begehungen konnten nur einige Schmetterlinge häufigerer Arten beobachtet werden. Streng geschützte und europarechtlich geschützte Arten traten nicht auf.

3.1.5 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Es ist jedoch damit zu rechnen, dass Laufkäfer der ackerbewohnenden Carabus-Arten im Eingriffsbereich vorkommen. Diese allgemein häufigen Arten sind nur als Gattung geschützt um Verwechslungen vorzubeugen. In keinem Fall führt die Maßnahme zu einer erheblichen negativen Auswirkung auf die Bestandssituation der lokalen Populationen der im Umfeld vorkommenden Carabus-Arten.

Das Gebiet zeigte weder 2012 noch 2018 Strukturmerkmale, die eine besondere Eignung für streng geschützte Arten wirbelloser Tiere haben.

Bei besonders geschützten Arten ist nur mit Tieren aus im Umfeld stabilen Populationen zu rechnen.

Bei den geplanten Minimierungs- und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen werden die lokalen Populationen dieser potentiell vorkommenden Arten nicht erheblich beeinträchtigt oder in ihrem Bestand negativ beeinflusst werden.

Es sind keine gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellose von der Maßnahme betroffen.

Lokale Populationen besonders geschützter Arten (§7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) werden nicht erheblich beeinflusst und ihr Erhaltungszustand wird sich nicht verschlechtern (§ 44 Abs.1 Nr. 2).

3.2 Wirbeltiere

3.2.1 Amphibien:

Es sind keine Laichgewässer im Eingriffsbereich vorhanden. Aus älteren Untersuchungen (KITTELBERGER, 2001 und NATUR UND RAUM, 2005) ist bekannt, dass entlang der Feldwege immer wieder Amphibien, der im Umfeld lebenden Arten wandern (Erdkröte, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wasserfrosch und Springfrosch). Dies könnte auch auf die 2015 und 2018 im Rahmen des Monitoring 16. Erweiterung im weiteren Umfeld beobachteten Arten (Erdkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Teichfrosch, Wasserfrosch, Grasfrosch und Springfrosch) zutreffen. Durch den geplanten Eingriff wird diese Wanderverbindung nicht verschwinden. Die Tiere können auf dem parallel verlaufenden Weg oder entlang der neuen Abbruchkante wandern.

Die längerfristige Nutzung der Eingriffsfläche durch die meisten dieser Amphibienarten ist auszuschließen.

In der Vergangenheit wurden einige wandernde Exemplare der **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*) gefunden. Für diese Art ist es möglich, dass sich einzelne Tiere in den von der Maßnahme betroffenen sandigen Ackerböden eingraben, um hier zu überwintern. Im Ab-

baubereich betrifft dies die stark lehmigen Sande der vier westlichen Abbauabschnitte.

Die vier östlichen Abbauabschnitte weisen überwiegend Lehmboden auf, der relativ ungeeignet für die Überwinterung ist. Zudem ist in diesen Abschnitten der Grundwasser-Flur-Abstand relativ gering, so dass auch aus diesem Grund nicht mit einer Überwinterung zu rechnen ist.

Die Art steht auf der Roten Liste (RP 2 , D 3). Sie ist nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und unterliegt der FFH-Richtlinie Anhang II und IV.

Daher sind die Belange dieser Art bei den Planungen unbedingt zu berücksichtigen, um keinen Verbotstatbestand auszulösen. Dies gelingt im Wesentlichen durch die Festlegung des Eingriffszeitraums in den westlichen Abbauabschnitten außerhalb der Winterruhe, so dass keine Tiere getötet werden können.

3.2.2 Reptilien

Die von dem Eingriff betroffenen Strukturen weisen für die streng geschützten wärmeliebenden Arten keine ausreichend besonnten Eiablageplätze auf. Die überwiegend intensive Nutzung durch die Landwirtschaft ist diesen Arten sehr abträglich. Bei den Begehungen wurde gezielt auf das Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten, insbesondere Zauneidechsen, geachtet. Es konnten keine Tiere beobachtet werden.

Das Eingriffsareal ist als dauerhafter Lebensraum für streng geschützte Reptilienarten ungeeignet. Da aber im Umfeld Zauneidechsen vorkommen, ist es möglich, dass Einzelexemplare die Randbereiche zeitweise aufsuchen. In diesen Bereichen muss darauf geachtet werden, dass es bei der Baufeldfreimachung nicht zu Konflikten mit dem Tötungsverbot kommen kann.

3.2.3 Vögel

Zur Einschätzung der Verhältnisse wurden neben den Ergebnissen der Übersichtsbegehung die Ergebnisse der Kartierungen aus: „Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Ortsrandstraße-Ost in Hagenbach“, (INGENIEURBÜRO KITTELBERGER, 2001) und der Brutvogelkartierung aus „UVS zum Geltungsbereich 16. Genehmigung Kies- und Sandtagebau Gebr. Willersinn in Hagenbach“ (BÜRO NATUR UND RAUM, 2005/6) ausgewertet. Um die Daten zu aktualisieren und die verbleibenden Kartierungslücken zu füllen, fanden

zusätzlich zwei Begehungen in der Vogelbrutsaison 2012 und 4 Begehungen in der Brutsaison 2018 statt.

Verglichen mit der im umgebenden Gebiet aus anderen Untersuchungen bekannten Artenvielfalt ist sowohl die Anzahl der brütenden Vogelarten als auch die Anzahl der Neststandorte als gering einzustufen.

Streng geschützte Vogelarten sind nicht dauerhaft im unmittelbaren Eingriffsbereich aufgetreten. Es fehlen geeignete Brutbäume für größere Höhlenbrüter u. ä. Strukturen.

2001 konnte am Südwestrand der **Wendehals** (1 BP) nachgewiesen werden. Weder 2012 noch 2018 konnte dieses Vorkommen bestätigt werden. Es liegt somit keine artenschutzrechtliche Relevanz vor.

Gelegentlich nutzen **Greifvögel und Eulen** das Areal zur Jagd. Allerdings sind im weiteren Umfeld ausreichend günstigere Flächen für den Nahrungserwerb dieser Arten vorhanden. Das Eingriffsgebiet ist als Nahrungsraum nicht essentiell.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**.

Die überwiegende Zahl der aus älteren Kartierungen bekannten und die 2012 bzw. 2018 angetroffenen Arten sind allgemein häufige Arten. Hier ist ein spezieller Ausgleich nicht notwendig, da die lokalen Populationen nicht essentiell von dem Eingriff betroffen sein werden.

Bei der Vogelbegehung konnten folgende Arten nachgewiesen werden:

Art	RL		BNatSchG	2001*	2005**	2012	2018	Status aktuell	Bedeutung Eingriff / max. betroffene Brutpaare
	RP	D							
Amsel	n	n	b	B	B	B	B	B, regelmäßig	nein/ 1 BP
Bachstelze	n	n	b	B	-	B	N	N	nein
Blaumeise	n	n	b	B	-	B	B	B, regelmäßig	nein
Buchfink	n	n	b	B	-	B	B	B, regelmäßig	nein
Distelfink	n	n	b	-	-	-	N	N	nein
Dorngrasmücke	n	n	b	B	-	-	B	B, regelmäßig	nein
Elster	n	n	b	B	B	B	N	B, selten	nein
Fasan	n	n	b	N	N	N	N	N	nein
Feldlerche	n	3	b	B	-	-	-	-	nein
Feldsperling	n	V	b	B	N	B	B	B, regelmäßig	nein
Gartengrasmücke	n	n	b	B	-	B	B	B, regelmäßig	nein
Gelbspötter	3	n	b	-	-	B	-	B, selten	nein
Girlitz	n	n	b	-	-	B	-	B, selten	nein
Goldammer	n	n	b	B	-	B	-	B, selten	nein
Graugans	n	n	b	-	-	-	N	N	nein
Hausrotschwanz	n	n	b	-	-	-	B	B, selten	nein
Hausperling	n	V	b	-	-	-	B	B, selten	nein
Heckenbraunelle	n	n	b	B	-	B	-	B, selten	nein
Kohlmeise	n	n	b	B	-	B	B	B, häufig	nein
Mäusebussard	n	n	s	N	N	N	N	N	nein
Mönchgrasmücke	n	n	b	B	B	B	-	B, häufig	nein/ 2 BP

Tab. 1a: Avifauna im Untersuchungsgebiet (Teil 1)

Art	RL		BNatSchG	2001*	2005**	2012	2018	Status aktuell	Bedeutung Eingriff/ max. betroffene Brutpaare
	n	n							
Nachtigall	n	n	b	-	-	-	B	B, selten	nein
Neuntöter	3	n	b	-	B	-	-	-	nein
Rabenkrähe	n	n	b	N	-	N	N	N	nein
Rauchschwalbe	n	V	b	N	-	N	-	N	nein
Ringeltaube	n	n	b	B	-	B	-	B, selten	nein
Schwarzmilan	3	n	s	N	-	-	-	N	nein
Singdrossel	n	n	b	-	-	-	B	B, selten	nein
Star	n	n	b	B	-	B	B	B, regelmäßig	nein
Weißstorch	n	3	s	-	-	-	B	B, selten	nein
Wendehals	3	2	s	B	-	-	-	-	nein
Zaunkönig	n	n	b	B	-	B	BV	B, selten	nein
Zilpzalp	n	n	b	B	-	B	B	B, regelmäßig	nein

Tab. 1b: Avifauna im Untersuchungsgebiet (Teil 2)

Rote Liste:

1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, W = Wandertiere (s. 1.), n = nicht in der Roten Liste geführt

BNatSchG: b = besonders geschützte Art; s = streng geschützte Art

Status im Gebiet: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, N = Nahrungssuche, Ü = Überflug, - = kein Nachweis

***2001:** Brutvogelkartierung aus: Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Ortsrandstraße-Ost in Hagenbach, INGENIEURBÜRO KITTELBERGER, 2001

****2005:** Ergebnisse der Brutvogelkartierung aus: UVS zum Geltungsbereich 16. Genehmigung Kies- und Sandtagebau Gebr. Willersinn in Hagenbach, BÜRO NATUR UND RAUM, 2005/6

2012: Ergebnisse Kartierung Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

2018: Ergebnisse Kartierung Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Bedeutung Eingriff für die lokale Population:

nein: keine Bedeutung unter Berücksichtigung der Planung einschließlich landschaftspflegerischer Begleit- und Kompensationsmaßnahmen

besondere: es sind gesonderte Maßnahmen zur Kompensation notwendig; **Verbotstatbestand:** ein Verbotstatbestand ist nicht vermeidbar

Bei dem Eingriff zur 17. Erweiterung ist überwiegend Ackerfläche betroffen.

Die im Eingriffsgebiet liegenden, meist randlichen Gehölzbestände bleiben überwiegend erhalten. In Tabelle 1 wurde dargestellt, dass maximal 3 Brutstandorte 2018 von dem Eingriff betroffen worden wären (Amsel, Mönchsgrasmücke 2). 2012 ergaben sich 4 Brutstandorte (Mönchsgrasmücke 2, Elster 1, Amsel 1).

Keine dieser Arten ist im Umfeld selten oder in der Roten Liste RLP oder Deutschland vertreten.

Die Arten haben keine besonderen Ansprüche an ihre Neststandorte. Daher können sie ohne Probleme ins strukturreiche Umfeld ausweichen. Insbesondere, da die Randbereiche der geplanten Abbaufäche durch heterogen strukturierte Gehölz- und Grünlandbereiche strukturell aufgewertet werden.

Unter Berücksichtigung der geplanten Minimierungs- und Eingriffsausgleichmaßnahmen sind keine negativen Entwicklungen für die lokalen Populationen dieser Arten zu erwarten.

2001 wurde ein Brutpaar der **Feldlerche** beobachtet. Dies konnte 2012 und 2018 nicht mehr bestätigt werden. Die Größe der Gehölze schließt 2012/2018 auch theoretisch ein Vorkommen der Art aus.

2005 gelang der Nachweis des **Neuntötters** (1 BP). Sowohl 2012 als auch 2018 nutzten die Neuntöter diese Heckenstruktur nicht zur Brut. Es liegt somit keine artenschutzrechtliche Relevanz vor.

2012 konnte erstmals der **Gelbspötter** (1 BP) nachgewiesen werden. Diese Art ist in RLP als gefährdet in der Roten Liste eingestuft. Das nachgewiesene Vorkommen liegt außerhalb des Abgrabungsbereiches. Es ist nicht von einer Gefährdung auszugehen.

Der **Feldsperling** (Vorwarnliste zur Roten Liste D) konnte 2012 und 2018 in einer guten Bestandsgröße bestätigt werden. Da seine Brutvorkommen sich auf den Feldgartenbereich konzentriert, der erhalten bleiben wird, ist nicht von einer Gefährdung der Population durch die geplante Erweiterung auszugehen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Minimierungs- und Eingriffsausgleichmaßnahmen sind keine negativen Entwicklungen für die lokalen Populationen der Artengruppe Vögel

zu erwarten.

3.2.4 Kleinsäuger:

Streng oder seltene, besonders geschützte Kleinsäugerarten sind auf Grund der Strukturen im Gebiet nicht dauerhaft im Eingriffsbereich zu erwarten. Die häufigeren besonders geschützten Arten wie der Igel werden durch das strukturreiche Umfeld und verbleibende und neu geschaffene Strukturen keine erhebliche negative Beeinträchtigung ihrer Populationen erfahren.

3.2.5 Fledermäuse:

Aktuell gibt keine für Winter- oder größere Wochenstubenquartiere geeignete Strukturen. Kurzzeitig genutzte Hangplätze sind jedoch nicht auszuschließen. Durch das baum- und strukturreiche Umfeld ist jedoch davon auszugehen, dass der Verlust dieser wenigen Hangplätze nicht als essentiell bewertet werden muss, zumal baumbewohnende Fledermäuse sehr häufig ihre Hangplätze und Quartiere wechseln. Um einem Summationseffekt vorzubeugen, wird empfohlen, entsprechende Strukturen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen zu entwickeln.

Einzelne der Bäume weisen das Potenzial auf, in Zukunft geeignete Quartierstrukturen zu bieten. Daher wird empfohlen, vor der Fällung größerer Bäume diese noch einmal fachbiologisch hinsichtlich der Fledermäuse begutachten zu lassen. Dies gilt vor allem für Bäume, bei denen der Eingriff erst in einigen Jahren erfolgen soll.

Von der Maßnahme sind keine für Fledermäuse relevanten Leitlinien betroffen.

Gelegentlich suchen Fledermäuse das Gebiet zur Nahrungssuche auf. Dies ist nicht als essentiell zu werten. Verglichen mit dem aktuellen Zustand (fast reiner Maisacker) wird die durch den Eingriff entstehende Seefläche einen deutlich höheren Output an Futtertieren für die Fledermausfauna haben und somit die Nahrungssituation verbessern.

Sofern durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (gezielte Untersuchung vor Fällungen) bzw. durch Fällungen im Winter eine Tötung von Fledermäusen vermieden wird, ist der Eingriff für die lokalen Populationen der Fledermäuse nicht erheblich.

4. Artenschutzrechtliche Bewertung

4.1 Streng geschützte Arten

Es kommen nach den Ergebnissen der Begehungen keine gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor. Mit gelegentlich jagenden Fledermaus-, Greifvogel- und Eulenarten ist zu rechnen.

Eine Überwinterung einzelner Knoblauchkröten in den Ackerbereichen der westlichen Abbauabschnitten ist auf Grund ihrer Häufigkeit im Umfeld nicht vollständig auszuschließen. Auch können einige der Bäume von Fledermäusen als Hangplätze genutzt werden.

Durch die zeitliche Begrenzung für Fällungen auf die Wintermonate (Oktober bis Februar) und die Baufeldfreimachung in den relevanten westlichen Abbauabschnitten während der Aktivitätszeit der Knoblauchkröte (April bis September) können Konflikte mit §44 Abs. 1 Nr. 1 vermieden werden.

Um der möglichen Entwicklung der Bäume bis zum tatsächlichen Eingriff Rechnung zu tragen, müssen größere Bäume vor der Fällung nochmals hinsichtlich möglicher Fledermausquartiere überprüft werden.

4.2 Besonders geschützte Arten

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der **EU-Vogelschutz-Richtlinie** (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen im Untersuchungsgebiet einige gemäß **§7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Vogelarten** vor. Nach den vorliegenden Planungen werden die für diese Arten wesentlichen Hauptstrukturen erhalten bleiben (Hecke im Süden; Feldgärten im Westen).

Es werden maximal 3 bis 4 Brutplätze allgemein häufiger Arten (Amsel, Elster, Mönchsgrasmücke,) durch die Abgrabungen entfallen. Diese wenigen Tiere finden im reichstrukturierten Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Erfolgt die Fällung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutsaison, so sind keine Konflikte mit §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zu befürchten.

5. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

- Unvermeidliche Fällungen von Gehölzen müssen außerhalb der Fledermaus- und Vogelbrutsaison erfolgen, also zwischen Oktober und Februar.
- Vor der tatsächlichen Fällung sind die großen Bäume nochmals hinsichtlich Fledermausvorkommen zu überprüfen.
- Für die gefällteten Gehölze sollten Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Hierbei sollte auf heimische Gehölze lokalgenetischer Herkunft zurückgegriffen werden.
- Zum Schutz der Knoblauchkröte muss der Oberbodenabtrag auf den vier westlichen Abbauabschnitten während der Aktivitätszeit zwischen April und September unter biologischer Baubegleitung erfolgen.

6. Fazit

Bei Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffsfolgen, kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG vermieden werden.